

Beschlussblatt

Beschlussblatt 53-07-02

Beschlossen am

21.05.2025

Beschluss: Gründung der Initiative ArbeiterKind.de Paderborn

Das 53. Studierendenparlament beschließt „ArbeiterKind.de Paderborn“ als Initiative anzuerkennen.
Die Satzung ist angehängt.

(Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 21.05.2025

Das Präsidium des 53. Studierendenparlaments

Yves Köppeler, Naomi Grützbach, Christina Rohde

ArbeiterKind.de Paderborn
Satzung
(finale Fassung: Stand 16.05.2025)

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen „ArbeiterKind.de Paderborn“. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der studentischen Initiative

- 1) Zweck der studentische Initiative ist Erstakademiker*innen den Zugang zu einem Hochschulstudium zu erleichtern und sie während ihres Studiums zu unterstützen. Insbesondere geht es darum, Informationsdefizite zu beheben und Schüler*innen aus nichtakademischen Herkunftsfamilien zur Aufnahme eines Hochschulstudiums zu ermutigen und sie weiterhin zu begleiten. Unser Angebot richtet sich aber an Alle, die Unterstützung benötigen. Die Initiative trägt die Interessen und Bedarfe von Erstakademiker*innen in die Hochschulöffentlichkeit und wirbt für die Beseitigung bestehender Nachteile.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - Schulbesuche und Informationsveranstaltungen
 - Informationsstände auf Messen, an Schulen und Hochschulen.
 - Mentoring
 - Sprechstunde für Interessierte und Ratsuchende
 - Kooperation mit Einrichtungen der Universität Paderborn, wie z. B.: Zentrale Studienberatung, Koordinierungsstelle Studium mit Beeinträchtigung.
 - Kooperation mit Organisationen an der Universität Paderborn, wie z. B.: Fachschaften, AStA.
 - Kooperation mit außer-universitären Einrichtungen, wie z. B.: Agentur für Arbeit.

§3 Verhältnis zur bundesweiten Organisation ArbeiterKind.de

- 1) In der studentischen Initiative versammeln sich Studierende der Universität Paderborn, die im Sinne der deutschlandweiten Organisation ArbeiterKind.de an der Hochschule Paderborn aktiv werden wollen. Da die Organisation ArbeiterKind.de keine Mitgliedschaft kennt, sind auch keine anderweitigen Mitgliedschaften Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der studentischen Initiative.
- 2) Die studentische Initiative trägt den Namensbestandteil ArbeiterKind.de mit der Zustimmung der bundesweiten Organisation ArbeiterKind.de. Wird diese Zustimmung in der Zukunft verwehrt, ist der Name der studentischen Initiative mit einfacher Mehrheit auf einer unverzüglich anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ändern.
- 3) Die studentische Initiative handelt nach den hier festgelegten demokratischen Prinzipien eigenständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über das Beitrittsge such entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschul-Initiative an.

3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Initiative an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

§ 5 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch:

- Tod
- den freiwilligen Austritt
- Exmatrikulation
- Ausschluss aus der studentischen Initiative.

Der freiwillige Austritt aus der Initiative ist jederzeit möglich.

§ 6 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Hochschulinitiative

Organe der Hochschulinitiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.

- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der studentischen Initiative.
- (2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mail Adresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt (paderborn@arbeiterkind.de).

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulinitiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Hochschulinitiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Hochschulinitiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 9 Absatz (2)
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Aufnahme von Mitgliedern
- (5) Beschlussfassung über
 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
 2. Satzungsänderungen

3. Mitgliederausschluss
4. Auflösung der Initiative
5. Anträge des Vorstandes und den Mitgliedern

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Wahlen sind geheim.

§ 14 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17 Auflösung der Initiative

(1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung der Hochschul-Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden.